

Sozialversicherungsrecht  
Recht aktuell für die Soziale Arbeit  
15.10.2021

## **Neuerungen in der Gesetzgebung der Sozialversicherungen, insbesondere auch die per 1. Januar 2022 in Kraft tretende Reform der IV**

Prof. Peter Mösch Payot, lic.iur. LL.M.

[peter.moesch@hslu.ch](mailto:peter.moesch@hslu.ch)

# **Inhalt**

**I: Generelle sozialpolitische Trends**

**II: Revisionen im Sozialversicherungsrecht: Hotspots**

**III: Revision des Invalidenversicherungsrechts (IVG)**

**IV: Fazit und Ausblick**

# **I. Generelle sozialpolitische Trends**

# Sozialpolitische Hintergründe I

- **Phänomen der Sozialversicherungen als Massenverwaltung**
- **Integrationsorientierung (Arbeitsmarkt)**
- **Strenge Anwendung der Schadenminderung und des Subsidiaritätsprinzips in der Praxis**
- **Reformen im Lichte von Kostensenkungen, aber auch neue Leistungen, z.B.**
  - Erwerbssersatz für betreuende Angehörige
  - Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

# Sozialpolitische Hintergründe II

- **Erfahrungen der Massnahmen während der Corona-Pandemie**
  - Sozialversicherungen als Infrastruktur
  - Überraschend und einmalig hohe Flexibilität des Systems in der ersten Phase der Krise (Kurzarbeit und EO)
- **Z.T. Reformbedarf bzgl. Finanzierung des Sozialversicherungssystems:**
  - Demografie
  - Unsicherheiten der Wirtschaftsentwicklung und der Entwicklungen des Finanzmarktes
  - Kostensteigerungen
- **Digitalisierung und Auswirkungen**
- **Veränderungen des Arbeitsmarktes und Auswirkungen**

# **II. Revisionen im Sozialversicherungsrecht**

# a) Reformen des Sozialversicherungsrechts 2021

- **Grössere Gesetzesreformen, die abgeschlossen sind**

- **ATSG**

- **EL**

- **Erwerb ersatzordnung**

- **Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose**

- **Kleinere Reformen/Dauerreformen**

- **KVG**

- **Weitere**

# Allgemeines: ATSG Übersicht über wichtigste Aspekte

- Observation (Art. 43a und b und Art. 45 Abs. 4 ATSG), bereits seit 2019
- Keine Leistungen, wenn sich jd. dem Straf- und Massnahmenvollzug entzieht (Art. 21 Abs. 5 ATSG)
- **Rückerstattung: Verlängerung Verjährungsfrist auf drei Jahre seit Kenntnis** (Art. 25 Abs. 2 ATSG)
- Wo die/der **Versicherte zu einer Leistung verpflichtet wird (Rückerstattung), kann einem Rechtsmittel gegen Verfügungen und Einsprachen die aufschiebende Wirkung nicht entzogen** werden, sonst schon (Art. 49 Abs. 5 und Art. 52 Abs. 4 ATSG)
- Vorsorgliche Einstellung von Leistungen geregelt (Art. 52a ATSG)
- **Frist für Vorbescheid von 30 Tagen nicht mehr erstreckbar** (Art. 57a Abs. 3 IVG); Praxis, ob nachträgliche Substantiierung erlaubt uneinheitlich

# Ergänzungsleistungen Übersicht

- **Einführung Eintrittsschwelle**
- **Änderung bei den anerkannten Ausgaben**
  - Neue Regelung für den Lebensbedarf von Kindern
  - Anhebung der Mietzinsmaxima bzgl. Wohnkosten
  - Krankenversicherungsprämie: tatsächliche Ausgaben
  - Stärkere Berücksichtigung des Vermögens
    - Einbezug übermässiger Vermögensverbrauch
    - Senkung Vermögenfreibeträge
- **Änderung bei den anrechenbaren Einnahmen**
  - Anrechnung von 80 % des Einkommens des Ehegatten
- **Anpassung der EL-Berechnung für Personen im Heim**
- **EL-Mindestbetrag wird gesenkt**
- **Rückerstattung aus dem Nachlass**

# Erwerbsersatzordnung Vaterschaftsurlaub

## Übersicht

- Bestehen Kindesverhältnis zum Vater im zivilrechtlichen Sinne
- Erwerbstätigkeit vor Geburt (oder aufgrund von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall oder Invalidität arbeitsunfähig und Bezug von entsprechenden Taggeldern)
- 14 Taggelder innerhalb von sechs Monaten
- Am Stück oder als Einzeltage
- 80% des effektiven Einkommens (höchstens CHF 196/Tg.)

# Erwerbsersatzordnung: betreuende Eltern von schwer beeinträchtigten Kindern

- Eltern, die ihr schwer krankes oder verunfalltes Kind (noch nicht 18) betreuen
- Erwerbstätigkeit muss objektiv wegen dem Betreuungsbedarf unterbrochen werden (oder aufgrund von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall oder Invalidität arbeitsunfähig und Bezug von entsprechenden Taggeldern)
- 14 Wochen innert 18 Monaten Rahmenfrist
- Am Stück oder als Einzeltage; Aufteilbar zwischen den Eltern
- 80% des effektiven Einkommens (höchstens CHF 196/Tg.)

# Änderungen in der beruflichen Vorsorge

- **Bei älteren Arbeitslosen droht Übertragung des BVG-Guthabens (Alterssparen) auf ein Freizügigkeitskonto**
- **Personen über 58 Jahren, deren Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber beendet wurde, können die BVG-Versicherung bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung weiterführen (Art. 47a BVG)**
  - Weiterführen für die Risiken Tod und Invalidität, auch Altersvorsorge möglich; Gleichbehandlung mit anderen Arbeitnehmenden
  - Bei Weiterführung von mehr als zwei Jahren: kein Vorbezug für Wohneigentum möglich; Kapitalbezug nur, wenn reglementarisch vorgesehen
  - Reglement kann vorsehen:
    - Weiterführung ab 55
    - dass Versicherter verlangen kann, nur Teillohn zu versichern

## - Praxis?

# Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose: Übersicht

- **Aussteuerung nach 60**
- **Mindestzeiten als ERwerbstätigeR**
- **Niveau: EL (analog)**

## **b) Reformen des Sozialversicherungsrechts 2022ff.**

### **- Gesetzesreformen, die 2022 in Kraft treten**

#### **- IVG**

#### **- KVG**

- Kostenpflicht Leistungen PodologInnen bei Diabetes bei ärztlicher Anordnung (per 1.1.2022)
- Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können neu zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abrechnen, wenn sie selbständig tätig sind. Voraussetzung ist eine ärztliche Anordnung (per 1.7.2022)

## **b) Reformen des Sozialversicherungsrechts 2022ff.**

### **- Reformen in der Pipeline**

#### **- Altersvorsorge: AHVG und BVG**

#### **- Erwerbsersatzordnung: Einführung einer Adoptionsentschädigung**

#### **- KVG**

- Vorgaben Prämienverbilligung

- Jugendliche von Prämien schulden entlasten

- Diverse Projekte zur Kostendämpfung

# AHV/BVG: Alters- und Hinterlassenenvorsorge

## Übersicht

- **AHV-Reform: Stand der parlamentarischen Beratung**
  - Erhöhung Referenzrentenalter der Frauen
  - Wahlrecht der AHV-Beiträge auf vollständigem Erwerbseinkommen von RentnerInnen (Verzicht auf Freibetrag) mit Rentenwirksamkeit
  - Erhöhung Mehrwertsteuer um 0,4%
  - Offen ist Art und Mass der Kompensation für Frauen
- **BVG-Reform: Vorschlag Bundesrat am Beginn der parl. Beratung**
  - Senkung Umwandlungssatz
  - Kompensation durch Rentenzuschlag
  - Senkung Koordinationsabzug
  - Anpassung Altersgutschriften

# **III. Revision des Invalidenversicherungsrechts**

# Menu

- **Übersicht**
- **Eingliederung insb. für psychisch Kranke**
- **Eingliederung für Jugendliche**
- **Zusammenarbeit und Koordination**
- **Stufenärmeres Rentensystem und Änderung der Berechnung des IV-Grades**
- **Weitere Reformpunkte**
- **Übergangsbestimmungen**

# Übersicht

- **Parlamentsbeschluss vom 19.6.2020; Inkraftsetzung per 1.1.2022**
- **Keine Sparvorlage; Abbauvorschläge abgelehnt**
  - **Nicht aufgenommen, z.B.**
    - Abbau Kinderrente
    - Rente erst ab 30 Jahren
    - Vollrente erst ab 80% IV-Grad
- **Verordnungsentwurf Frühjahr 2021, derzeit in Überarbeitung**
- **Neue Kreisschreiben in Vorbereitung**

# Zielsetzungen

- **Parlamentsbeschluss vom 19.6.2020; Inkraftsetzung per 1.1.2022**
- **Eingliederung verstärken, insb. bei Jugendlichen und psychisch Kranken** (da hier die Rentenzusprachen nicht abgenommen haben)
- **Anreize Erwerbstätigkeit erhöhen und Fehlanreize vermeiden**

# **Übersicht wichtigste Punkte der Revision IV I**

## **Eingliederung insb. für psychisch Kranke verstärken**

- Früherfassung schon vor AUF
- Beratung und Begleitung auch vor und auch nach eigentlicher Eingliederung
- Ergänzungen der sozialberuflichen Rehabilitation (Integrationsmassnahme)
- Personalverleih als neue Massnahme

## Übersicht II

# Änderung Eingliederung von Jugendlichen

- Früherfassung/-intervention und der sozialberuflichen Integrationsmassnahmen neu auch für Jugendliche
- Finanzierungsmöglichkeit der IV für kantonale Angebote zur Eingliederung Jugendlicher, insbesondere zur Vorbereitung auf die erste Berufsausbildung und das kantonale Case-Management Berufsbildung
- Neben Berufsberatung auch Anspruch auf eine vorbereitende Massnahme zum Eintritt in die Ausbildung.
- Erstmalige berufliche Ausbildung wenn immer möglich im ersten Arbeitsmarkt
- Statt Taggeld für Lernenden neu Lohn von den Arbeitgebenden, der jenem von anderen Lernenden entspricht.
- Junge Menschen in der beruflichen Eingliederung Anspruch auf medizinische Eingliederungsmassnahmen der IV bis zum 25. Altersjahr

# Übersicht III

- **Zusammenarbeit und Koordination**
  - Unfallversicherungsschutz
  - Haftpflichtversicherung
  - Arztpersonen: Ausbildung und Entbindung Schweigepflicht IV
  - Erweiterungen Taggeld ALV
- **Stufenärmeres Rentensystem und Änderungen der Berechnung des IV-Grades**
- **Qualität Gutachten**
  - Überprüfung und Transparenz
  - Mitwirkungsrechte
- **Änderungen bei Geburts- und Frühinvaliden**
  - Anpassungen Geburtsgebrechenliste
  - Bessere Begleitung Eltern
- **Übergangsbestimmungen**
  - Besitzstandregel

# Eingliederung insb. für psychisch Kranke

- Früherfassung schon vor einer Arbeitsunfähigkeit
- Beratung und Begleitung auch vor und auch nach eigentlicher Eingliederung
- Ergänzungen der Integrationsmassnahmen
- Personalverleih als neue Massnahme

# Eingliederung insb. für psychisch Kranke

## Früherfassung schon vor Arbeitsunfähigkeit

- **Bisher:** Früherfassung bei Personen mit 30 Tagen AUF oder wiederholten Kurzabsenzen während eines Jahres
- **Neu zusätzlich: Früherfassungsmeldung schon bei drohender Arbeitsunfähigkeit möglich**
- Neuer Art. 3a<sup>bis</sup> Abs. 1<sup>bis</sup> lit. b IVG

# Eingliederung insb. für psychisch Kranke

## Beratung und Begleitung auch vor und auch nach eigentlicher Eingliederung

- **Ziel:** Frühzeitige und kontinuierliche Beratung und Begleitung für Betroffene, Arbeitgebende, Arztpersonen, Fachpersonen aus Schule und Ausbildung
- **Bisher:** Beratung und Begleitung erst bei Geltendmachung von Leistungen nach Früherfassung oder nach Anmeldung und in bestimmten Phasen

# Eingliederung insb. für psychisch Kranke

## Beratung und Begleitung auch vor und auch nach eigentlicher Eingliederung

- **Neu:**

- **Durchgehende Beratung und Begleitung**

- **Von der Früherfassung bis drei Jahre nach Beendigung der Eingliederung**

- **Normierung**

- *Art. 3a IVG: Eingliederungsorientierte Beratung als neue „Erstmassnahme“*

- *Art. 14<sup>quater</sup> IVG: Beratung und Begleitung als Eingliederungsmassnahme*

# Eingliederung insb. für psychisch Kranke

## Ergänzungen der Integrationsmassnahmen

- **Bisher:**

- Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung dienen der Stabilisierung, der Motivation und der Gewöhnung an den Arbeitsprozess
- Dient der Vorbereitung für Massnahmen beruflicher Art
- Integrationsmassnahmen werden relativ selten gewährt und kaum im ersten Arbeitsmarkt

- **Ziel:** Bessere Nutzung und Flexibilisierung der Anwendbarkeit

# Eingliederung insb. für psychisch Kranke

## Ergänzungen der Integrationsmassnahmen

- **Neu:**
  - **Integrationsmassnahmen können mehrfach durchgeführt werden und können pro Mal** (bisher gesamt) **in der Regel bis ein Jahr dauern**
  - **Anspruch auf Entschädigung bei jedem Arbeitgeber, nicht nur bei aktuellem AG der versicherten Person**
- **Normierung:**
  - *Art. 14a Abs. 3 und Abs. 5 IVG*

# Eingliederung insb. für psychisch Kranke

## Personalverleih als neue Massnahme

- **Bisher:** Personalverleih ist keine gesetzliche berufliche Massnahme, aber als Pilotprojekt erprobt (XtraJobs, Job-Passerelle etc.)
  
- **Ziel:** Senkung der Schwelle einer Anstellung/Beschäftigung für Einsatzbetriebe
  - Kein Arbeitsvertrag für Einsatzbetrieb
  - Keine Versicherungspflichten für Einsatzbetrieb
  - Erhöhung Chancen für versicherte Personen auf berufliche Erfahrungen und Anstellung

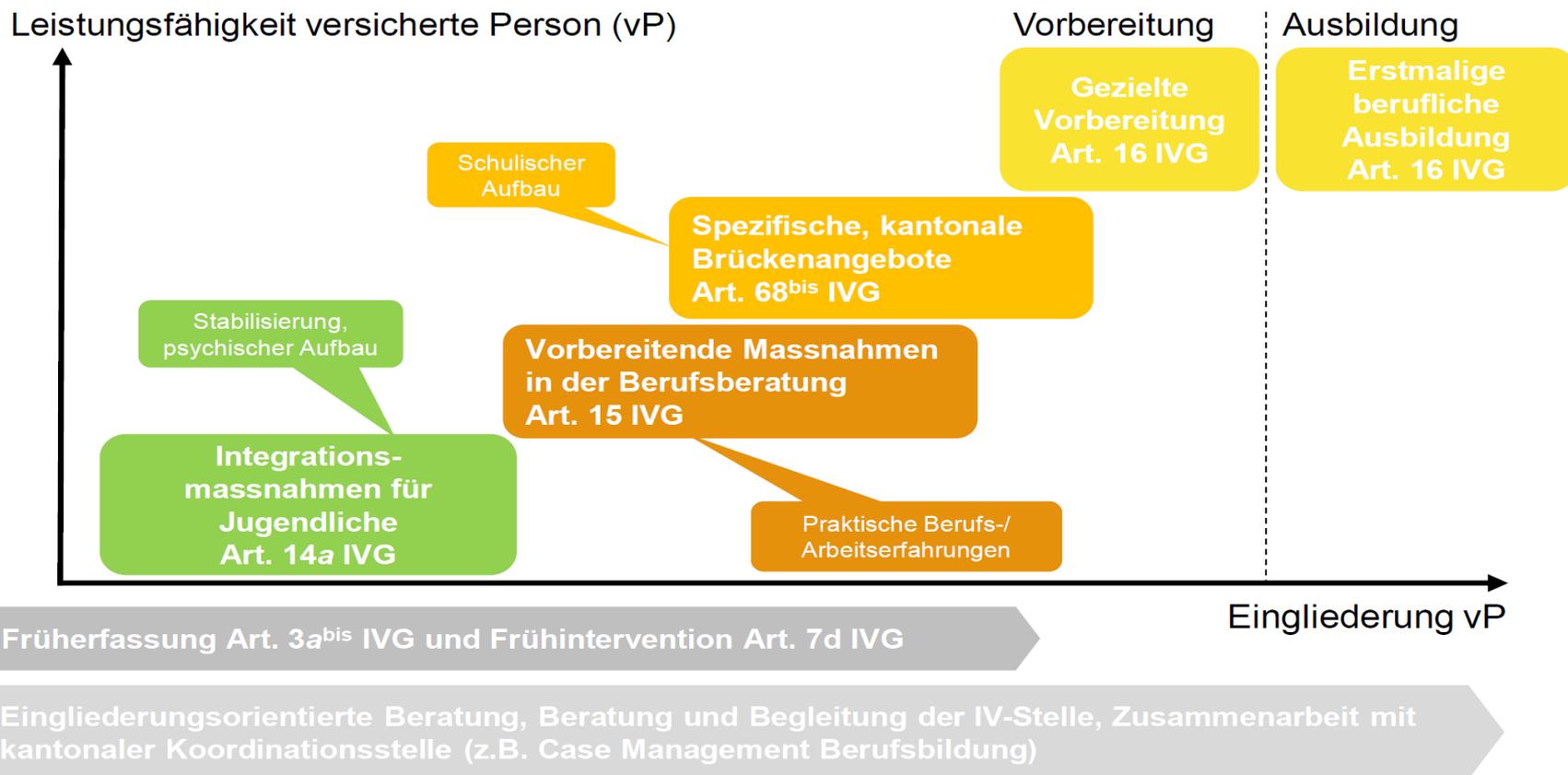
# Eingliederung insb. für psychisch Kranke

## Personalverleih als neue Massnahme

- **Neu:**
  - **Personalverleih als Massnahme beruflicher Art**
  - **Personalverleiherin als Dienstleisterin für IV mit Leistungsvertrag**
  - **Anstellung für versicherte Person mit Arbeitsvertrag und Lohn und mit Vermittlung und Abgeltungsanspruch gegenüber Einsatzbetrieb**
- **Normierung**
  - *Art. 18a<sup>bis</sup> IVG*

# Eingliederung für Jugendliche

## Grafik: Massnahmen der IV zur adäquaten und koordinierten Unterstützung von gesundheitlich beeinträchtigten Jugendlichen und jungen Erwachsenen



Die Grafik zeigt die verschiedenen, bereits bestehenden sowie mit der WE IV neu geschaffenen Massnahmen zur Förderung des Eingliederungspotenzials von gesundheitlich beeinträchtigten Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Massnahmen zielen in Abstimmung mit den kantonalen Angeboten und in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Instanzen und anderen relevanten Akteuren darauf, die Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf eine erstmalige berufliche Ausbildung vorzubereiten. Sie sind unterschiedlich ausgestaltet, um die Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit ihren je unterschiedlichen physischen und psychischen Voraussetzungen bedarfsgerecht zu unterstützen.

# Eingliederung für Jugendliche: Übersicht

- Früherfassung/-intervention und der sozialberuflichen Integrationsmassnahmen auch für Jugendliche
- Finanzierungsmöglichkeit der IV für kantonale Angebote zur Eingliederung Jugendlicher (insbesondere zur Vorbereitung auf die erste Berufsausbildung und das kantonale Case-Management Berufsbildung)
- Neben Berufsberatung auch Anspruch auf eine vorbereitende Massnahme zum Eintritt in die Ausbildung und erstmalige berufliche Ausbildung wenn immer möglich im ersten Arbeitsmarkt
- Statt Taggeld für Lernenden neu Lohn von den Arbeitgebenden, der jenem von anderen Lernenden entspricht.
- Anspruch auf medizinische Eingliederungsmassnahmen der IV bis zum 25. Altersjahr für junge Menschen in der beruflichen Eingliederung

# Eingliederung für Jugendliche

## Früherfassung/-intervention und sozialberufliche Integrationsmassnahmen auch für Jugendliche

- **Ziel:** Vermeidung der Verrentung von Jugendlichen durch bessere Gestaltung der Übergänge von Schule zu Berufsausbildung und Arbeitsmarkt.
  
- **Bisher:** Früherfassung und -intervention sowie Integrationsmassnahmen nur für Erwachsene

# Eingliederung für Jugendliche

## Früherfassung/-intervention und sozialberufliche Integrationsmassnahmen auch für Jugendliche

- **Neu:**

- **Erweiterung der Früherfassung auf Stellen, die Jugendliche ab 13 Jahren (bis 25), die von Invalidität bedroht sind und noch keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben betreuen**
- **Frühinterventionsmassnahmen und sozialberufliche Rehabilitation für Jugendliche ab 13 Jahren**

- **Normen:**

- *Art. 3a Abs. 1<sup>bis</sup> IVG (FE); Art. 7d Abs. 1 lit. a (FI); Art. 14a Abs. 1 lit b IVG (IM)*

# Eingliederung für Jugendliche

## Koordination und Finanzierungsmöglichkeit für kantonale Angebote zur Eingliederung Jugendlicher

- **Ziel:** Vermeidung der Verrentung von Jugendlichen durch bessere Gestaltung der Übergänge von Schule zu Berufsausbildung und Arbeitsmarkt.
- **Neu:**
  - **Zusammenarbeit mit kantonalen Instanzen, die Jugendliche bei der beruflichen Eingliederung unterstützen (z.B. CM Berufsbildung)**
  - **Finanzierungsmöglichkeit für kant. Instanzen, wenn Jugendliche mit Mehrfachproblematiken betreut werden**
  - **Finanzierungsmöglichkeit von Massnahmen zur Vorbereitung auf eine erstmalige berufliche Ausbildung (Art. 16 Abs. 1 IVG)**
  - **Es muss eine entsprechende Leistungsvereinbarung bestehen**
  - **Höchstens 1/3 der Kosten, Höchstbeträge möglich (Verordnung)**
- **Normen:**
  - *Art. 68<sup>bis</sup> Abs. 1<sup>bis</sup> und Abs. 1<sup>ter</sup> IVG*

# Eingliederung für Jugendliche

## Anspruch auf eine vorbereitende Massnahme zum Eintritt in die Ausbildung als Ergänzung der Berufsberatung

- **Bisher:** Berufsberatung für Personen mit Problemen der Berufswahl möglich. Erstmalige berufliche Ausbildung als Massnahme beruflicher Art. Findet eher selten im ersten Arbeitsmarkt statt.
- **Ziel:** Unterstützung bei Ausbildung und erstmalige berufliche Ausbildung (EbA) soll stärker auf eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt ausgerichtet werden und wo möglich im ersten Arbeitsmarkt durchgeführt werden.
- **Neu:**
  - **Anspruch auf eine vorbereitende Massnahme zum Eintritt in die Ausbildung**
  - **EBA soll sich**
    - **„nach Möglichkeit“ an der beruflichen Eingliederung im ersten Arbeitsmarkt orientieren und**
    - **„nach Möglichkeit“ bereits dort erfolgen**
- **Norm**
  - *Art. 15 Abs. 1 IVG; Art. 16 Abs. 2 IVG*

## **Eingliederung für Jugendliche**

**Für Lernende statt Taggeld neu Lohn von den Arbeitgebenden,  
der jenem von anderen Lernenden entspricht.**

- **Ziel:**

- Taggeld für gesundheitlich beeinträchtigte Jugendliche soll nicht mehr höher ausfallen können als der Lohn Gleichaltriger.
- Taggeld soll ab Ausbildungsbeginn gewährt werden können, unabhängig von Erwerbsausfall und schon vor dem 18. Altersjahr, um den Anreiz für Arbeitgeber zu solchen Ausbildungen zu erhöhen

# Eingliederung für Jugendliche

Für Lernende statt Taggeld neu Lohn von den Arbeit- gebenden, der jenem von anderen Lernenden entspricht.

- **Neu:**

- **Taggeld während der erstmaligen beruflichen Ausbildung und während direkt dafür erforderlicher Eingliederungsmassnahmen**
- **Einschränkungen des Anspruchs für Versicherte, die eine höhere Berufsbildung oder eine Hochschule besuchen (Art. 22 Abs. 3 IVG)**
- **Höhe des Taggelder während der erstmaligen beruflichen Ausbildung gemäss Lohn nach Lehrvertrag oder Surrogaten, ab 25 nach dem Höchstbetrag der AHV**
- **Taggeld wird an AG ausbezahlt, dieser gewährt der versicherten Person den entsprechenden Betrag als Lohn**

- **Norm:**

- Art. 22 Abs. 2 und 3 IVG; Art. 24<sup>ter</sup> IVG, Art. 24<sup>quater</sup> IVG

# Eingliederung für Jugendliche

## Anspruch auf medizinische Eingliederungsmassnahmen der IV bis zum 25. Altersjahr für junge Menschen in beruflichen Massnahmen

- **Bisher:** Medizinische Massnahmen der IV können in jedem Fall nur bis 20 bezogen werden
- **Neu:**
  - **Versicherte, die zum Zeitpunkt des 20. Geburtstags an Massnahmen beruflicher Art teilnehmen haben Anspruch auf**
    - **medizinische Massnahmen, die unmittelbar der Eingliederung dienen**
    - **bis zum Ende der Massnahmen oder längstens bis 25.**
- **Norm:**
  - *Art. 12 Abs. 2 IVG*

# Zusammenarbeit und Koordination

- **Ziel:**

- Intensivere Zusammenarbeit steigert Erfolgchancen
- Abbau von Hürden/Risiken für Arbeitgebende erhöht deren Bereitschaft zur Mitwirkung

- **Neu:**

- **Unfallschutz bei IV-Massnahmen** (Art. 11 IVG; Art. 1a Abs. 1 lit. c UVG)
  - BU und NBU
  - Für sämtliche Eingliederungsmassnahmen, die zu einem „arbeitsvertragsähnlichen“ Vertrag führen
  - IV übernimmt administrative Abwicklung
- **Haftpflicht der IV ausgeweitet** (Art. 68 quinquies IVG)
  - Auch bei Eingliederungsmassnahmen und Abklärungen; bisher nur bei Arbeitsversuch

# Zusammenarbeit und Koordination

## ▪ Ziel:

- Intensivere Zusammenarbeit steigert Erfolgschancen
- Abbau von Hürden/Risiken für Arbeitgebende erhöht deren Bereitschaft zur Mitwirkung

## ▪ Neu:

### ▪ **Stärkere Beteiligung der Arztpersonen**

- Information durch die IV über Resultate und weitere Schritte (Art. 66a Abs. 1 lit. c<sup>bis</sup> IVG)
- Fachärztliche Fortbildung soll verstärkt werden

### ▪ **Erweiterte Meldepflichten von AG, Krankenkassen und Amtsstellen**, die nicht in der IV-Anmeldung aufgeführt sind (Art. 6a IVG)

- Alle für die Abklärung der IV erforderlichen Informationen

### ▪ **Neu bis 180 Taggelder der Arbeitslosenversicherung (statt 90) nach Wiedereingliederung**

# Stufenärmeres Rentensystem und Änderung der Berechnung des IV-Grades

- **Ziel:**

- Erhöhung Erwerbstätigkeitsanreiz

- **Bisher:**

- Rentenstufen 40% bis 49%:  $\frac{1}{4}$  Rente; 50 bis 59%:  $\frac{1}{2}$  Rente; 60 bis 69%:  $\frac{3}{4}$  Rente; Ab 70% volle Rente

- **Neu:**

- **Stufenloses System ab 50%; 40% bis 49%-Grad mit 2,5% Differenz**
- **%-Renten statt vier Stufen**
- **Gilt auch im BVG**
- **Grundsätze der Bemessung des IV-Grades neu auf Verordnungsstufe**

# Stufenärmeres Rentensystem und Änderung der Berechnung des IV-Grades II

- Neues stufenärmeres Rentensystem:
- Wie bisher ab 40% IV-Grad; ab 70% IV-Grad: Vollrente

## IV-Grad

## Rente

▪ 40%	25%-Rente
▪ 41%	27.5%
▪ 42%	30%
▪ 43%	32.5%
▪ 44%	35%
▪ 45%	37.5%
▪ 46%	40%
▪ 47%	42.5%
▪ 48%	45%
▪ 49%	47.5%
▪ 50%	50%
▪ 51%	51%
▪ 52%	52%
▪ ....	....

# Stufenärmeres Rentensystem und Änderung der Berechnung des IV-Grades

- **Grundsätze der Bemessung des IV-Grades neu auf Verordnungsstufe**
- **Änderungen in der Berechnung der IV-Rente (noch nicht definitiv)**
  - Teilerwerbstätige ohne Aufgabenbereich
  - Parallelisierung
  - Wegfall leidensbedingter Abzug?
  - Aktuelle Diskussion in der Lehre

## Weitere Reformpunkte

- **Qualitätsmassnahmen Gutachten (Änderung im ATSG)**
  - Kommission zur Aufsicht über Begutachtung
  - Kompetenzen für Bundesrat zur Normierung der Zulassung für Sachverständige und die Vergabe von Gutachten
  - Gespräch der Gutachterin/des Gutachters mit der versicherten Person muss mit einer Tonaufnahme dokumentiert und zu den Akten genommen werden, ausser wenn es der/die Versicherte anders bestimmt.
  - Liste der IV-Stellen mit Angaben zu allen beauftragten Sachverständigen und Gutachterstellen und die attestierten Arbeitsunfähigkeiten
- **Geburtsgebrechen**
  - Aktualisierung der Geburtsgebrechenliste (Art. 13 IVG)
  - Neu gesetzliche Kriterien für die Gestaltung der Liste (Art. 13 IVG)
- **Genauere Kriterien bzgl. Leistungsübernahme medizinischer Massnahmen (Art. 14 IVG) und bzgl. Tarifierung der medizinischen Leistungen (Art. 27 IVG)**

# Übergangsbestimmungen

- **Grundsatz: beschränkter Besitzstand**
- **Taggelder werden nach bisherigem Recht gewährt bis zum Unterbruch oder Abbruch bzw. Abschluss der Massnahme**
- **Laufende Renten (Anspruch vor Inkrafttreten entstanden)**
  - **Beziehende, die älter sind als 55:** KEINE Anpassung
  - **Beziehende bis 55** (Stichtag Inkrafttreten)
    - Bisherige Rente bleibt bis zur Änderung des IV-Grades nach Art. 17 ATSG (Revision); bei Beziehenden unter 30 Revision spätestens nach 10 Jahren
    - Bisherige Rente bleibt auch nach Revision, wenn das neue Gesetz dazu führt, dass
      - bisherige Rente bei Erhöhung des IV-Grades sinkt
      - bisherige Rente bei Sinken des IV-Grades steigt.

# Übersicht nach IVG 2022

## Erstmassnahmen

- Eingliederungsorientierte Beratung
- Früherfassung

## Massnahmen der Frühintervention

### Eingliederungsmassnahmen

- Wiedereingl.massn. RentenbezügerInnen
- **Medizinische Massnahmen** (bis 20. Altersjahr)
  - bei Geb.gebr.
  - auf Eingliederung gerichtet
- **Beratung und Begleitung**
- **Integrationsmassnahmen**
- **Massnahmen beruflicher Art**
- Hilfsmittel

### Akzessorische\* Leistungen

- **Taggelder**, Kindergeld
- Betreuungsentschädigung
- Verpflegungskosten
- Reisekosten

## Geldleistungen

- **Renten** (ab 18. Altersjahr)
- Hilflosenentschädigungen
- Intensivpflegezuschlag
- Assistenzbeiträge

## Kollektive Leistungen

- Betriebsbeiträge an private IV-Institutionen

# **IV. Fazit und Ausblick**

# Ausblick... bzgl. Reformdiskussionen in und um die Sozialversicherungen I

- **Neuer Schwung für staatliche Mindestlöhne?**
  - Normalarbeitsverträge und Gesamtarbeitsverträge
  - Kantonale Regeln (GE, NE, JU, BS)
- **Diskussionen um die Finanzierung von Pflege und Betreuung**
  - Überdenken Differenzierung Pflege (KVG und kant. Pflegefinanzierung) und Betreuung (kant. Heimfinanzierung und EL)?
  - Finanzierung ambulanter Formen von Betreuung und Pflege bei Behinderten und älteren Menschen
- **Druck auf das Existenzniveau in der Sozialhilfe?**
  - Diskussionen insb. in den Kanton BL, AG und TG

# Ausblick... bzgl. Reformdiskussionen in und um die Sozialversicherungen II

- **Revision AHVG, BVG und Erhöhung des Rentenalters?**
- **Redimensionierung Kostenübernahme nach KVG?**
- **Ausweitung des Anwendungsbereichs der Arbeitslosenversicherung?**
- **Sozialversicherungen und neue Arbeitswelten**
  - Aufweichung der Beitrags- und Versicherungsschutzstati Selbständig/Unselbständig
  - Neue Bezugspunkte der Beitragserhebung?
  - Neue Systeme der Beitragserhebung?

# Quellen und Verweise

- [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch)
- [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)
- [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)
- [www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/curia-vista](http://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/curia-vista)
- [www.sozialinfo.ch](http://www.sozialinfo.ch)

Kontakt: **[peter.moesch@hslu.ch](mailto:peter.moesch@hslu.ch)**

<https://www.hslu.ch/de-ch/hochschule-luzern/ueber-uns/personensuche/profile/?pid=89>